

Sperrzeitverordnung

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in geltender Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 5 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) in geltender Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardt am 25.02.2010 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt

- allgemein um 2 Uhr
- in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 3 Uhr.

Sie endet jeweils um 6 Uhr.

§ 2

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird ganz aufgehoben

- in der Nacht des 31. Januar auf den 01. Februar
- in der Nacht vom Fastnachtsfreitag auf Fastnachtssamstag
- in der Nacht vom Fastnachtssamstag auf Fastnachtssonntag
- in der Nacht vom Fastnachtssonntag auf Fastnachtmontag.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sperrzeitverordnung vom 04.04.1992 außer Kraft.

Hardt, den 25.02.2010

Halder, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Hardt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

